

Empfehlungen des Fachausschusses
Handels- und Gesellschaftsrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO
Stand 29. November 2014

Gemäß §§ 2, 5 p) und 14 i) der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).

Die jeweils aktuelle Fassung der FAO ist auf der Internetseite der BRAK www.brak.de veröffentlicht.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

- a. Name (Vor- und Zuname)
- b. Vollständige Kanzleiadresse einschließlich der Angabe einer evtl. Berufsausübungsgemeinschaft
- c. Datum der Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- d. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

II. Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse

1.) Unterlagen zum Lehrgangsbesuch und Fortbildung.

Zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im ***Original*** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme
- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

2.) Fortbildungsnachweise.

Sofern der Antrag nicht im Kalenderjahr des Lehrgangsbeginns gestellt wird, muss gemäß § 4 Abs. 2 FAO zwischenzeitliche Fortbildung gemäß § 15 FAO nachgewiesen werden. Hierauf werden die Lehrgangszeiten angerechnet.

Die Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind zusammen mit dem Lehrgangszeugnis und den Klausuren vorzulegen, um dem Fachausschuss eine Überprüfung zu ermöglichen.

III. Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen

1.) Anzahl und Verteilung der Fälle.

Der Nachweis des Erwerbs besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat.

Dieser dreijährige Nachweiszeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate verlängern. Die Anzahl der erforderlichen Fallbearbeitungen erhöht sich dadurch jedoch nicht.

Gemäß § 5 lit. p) FAO müssen im Handels- und Gesellschaftsrecht 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14 i Nr. 1 und 2 FAO, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.:

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

2.) Angaben in der Fallliste.

Der Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Kurzrubrum anonymisiert
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit; geben Sie hier bitte auch den ungefähren Zeitaufwand für die Bearbeitung der Sache an
- Stand des Verfahrens .

Geben Sie bitte gemäß § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung in der Fallliste unter „Zeitraum der Bearbeitung“ den genauen Zeitraum der Bearbeitung eines jeden einzelnen Falles an. Der 3-Jahres-Zeitraum wird taggenau vom Zeitpunkt der Antragstellung zurückgerechnet.

Der dreijährige Nachweiszeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate auf höchstens 6 Jahre verlängern.

Das Muster einer Fall-Liste (Anlage 1) sieht weiterhin vor, dass Sie Angaben zum „Gegenstand“ des Falles eintragen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3 Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war.

Bezeichnen sie also bitte, mit welcher handels- oder gesellschaftsrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum in dem jeweiligen Fall befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Es wird ausdrücklich empfohlen, die „Musterfallliste“ des Fachausschusses einschließlich der **Anlage 2** zu verwenden.

3.) Gewichtung von Fällen.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO).

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen. Die Angabe zum Zeitaufwand bei der Fallbearbeitung erleichtert dem Fachausschuss die erforderliche Gewichtung des Falles.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

IV. Verfahren

1.) Antragstellung.

Neben den Originalantragsunterlagen werden 6 vollständige Kopien (ohne Klausuren) Ihrer Antragsunterlagen benötigt. Die aufwendigen Kopierarbeiten können Sie sich ersparen, wenn Sie die vollständigen Originalunterlagen (ohne Klausuren) einscannen und der Geschäftsstelle per E-Mail zuleiten. Für den Fall der Übermittlung per e-Mail benötigen wir 1x die Originalunterlagen inklusiv Klausuren.

Sie erleichtern und beschleunigen dem Fachausschuss die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie die Fallliste jedenfalls auch in elektronischer Form als Word- oder excel-Datei in schreibgeschütztem oder verschlüsseltem Modus übermitteln.

Ihr Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn Sie die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 entrichtet haben.

2.) Weiteres Verfahren.

Der Kammervorstand ist gemäß § 32 BRAO verpflichtet, innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden.

Der Fachausschuss wird sich bemühen, seine Beratungen so rechtzeitig abzuschließen, dass das Votum rechtzeitig dem Vorstand vorgelegt werden kann.

Enthält der Antrag behebbare Mängel, so erhält der Antragsteller gemäß § 24 Abs. 4 FAO eine Auflage zu ergänzenden Begründung des Antrages.

Ein Fachgespräch gemäß § 7 FAO kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Nachweise durch schriftliche Unterlagen (noch) nicht ausreichen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand aufgrund der Ausschussempfehlung durch einen rechtmittelfähigen Bescheid.